

Sitzung vom 21. August 1996

2535. Anfrage (Bezahlung von Wohnraum durch den Sozialdienst der Justizdirektion)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 3. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich leidet der Stadtzürcher Kreis 4 massiv unter den Auswüchsen des Sexgewerbes und des Drogenhandels. Die Auswirkungen reichen von der Verschmutzung durch Fixerutensilien bis zu Belästigungen und Drohungen durch Drogenhändlerinnen und Drogenhändler.

Die Polizeikräfte unternehmen alles, damit der Kreis 4 nicht ganz in die Hände von kriminellen Elementen fällt. Es ist deshalb schwer verständlich, wieso der Sozialdienst der Justizdirektion im Kreis 4 mit Steuergeldern Wohnraum für gewalttätige, vorbestrafte Drogenhändler finanziert.

Dem Vernehmen nach hat der Hauseigentümer des Hauses Rolandstrasse 15 auf Referenz des Sozialdienstes der Justizdirektion den Mieter Samuel S. aufgenommen. Der Sozialdienst hat dem Hauseigentümer mitgeteilt, dass es sich um einen «Alkoholiker» handle und dieser somit keine unmittelbare Belastung bezüglich Drogenhandel weder für seine Liegenschaft noch für die Umgebung darstelle. Der Mietvertrag wurde zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter direkt abgeschlossen. Die Miete wird jedoch direkt vom Sozialdienst an den Hauseigentümer überwiesen.

Nach kurzer Zeit stellt sich heraus, dass in der Wohnung des genannten Mieters ein reger Drogenhandel entstanden war. Es herrschte ein stetes Kommen und Gehen von Rauschgiftsüchtigen. Die Wohnung war zu einem eigentlichen Fixerstübli mutiert. Anlässlich einer Razzia durch die Polizei wurde der Mieter auch verhaftet. Bereits nach einigen Tagen konnte er aber wieder in seine Wohnung an der Rolandstrasse 15 zurückkehren. Aufgrund der unhaltbaren Vorkommnisse und aufgrund des Druckes seitens der Anwohner hat der Hauseigentümer dem Mieter fristlos gekündigt. Allerdings ist dieser Fall nun pendent beim Bezirksgericht Zürich, so dass Samuel S. die Wohnung weiterhin auf Kosten der Steuerzahler bewohnen und für den Drogenhandel missbrauchen kann, sofern nicht andere Massnahmen durch den Vermieter oder die Behörden getroffen werden.

Die Anwohner und Gewerbetreibenden, welche unter den unhaltbaren Zuständen leiden, fragen sich, wie der Sozialdienst dazu kommt, solche Personen im Kreis 4 einzuquartieren. Diese falsch verstandene Sozialhilfe trägt dazu bei, den Kreis 4 auf institutionellem Wege definitiv zum Ghetto verkommen zu lassen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für wie viele Personen bezahlte der Sozialdienst der Justizdirektion im Jahre 1995 die Wohnungen, und wie hoch waren die Kosten dafür?
2. Wie viele Wohnungen davon liegen in den Kreisen 4 und 5, wie viele in der ganzen Stadt Zürich und wie viele im Kanton?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Forderung, dass in den Stadtkreisen 4 und 5 angesichts der dortigen Situation keine Mietverhältnisse mehr durch den Sozialdienst der Justizdirektion getätigt werden?
4. In Anbetracht der WIF-Projekte muss die Frage gestellt werden, welches überhaupt das Ziel dieser bezahlten Wohnverhältnisse ist und wer das Erreichen dieser Ziele kontrol-

liert. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Übernahme der Kosten für solche Wohnverhältnisse durch den Kanton?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Der Sozialdienst der Justizdirektion vermittelt im Rahmen seiner Obliegenheiten Unterkunftsmöglichkeiten für seine Klientinnen und Klienten. Der Sozialdienst schliesst jedoch nicht im eigenen Namen Mietverträge ab, sondern die Verträge werden einzig zwischen den Vermietern und den Klientinnen und Klienten abgeschlossen. Diese - und nicht der Sozialdienst - sind denn auch gegenüber einem Vermieter aus dem Vertragsverhältnis verantwortlich. Der Sozialdienst finanziert denn auch für keine seiner Klientinnen bzw. keinen seiner Klienten Wohnmöglichkeiten. Eine weitergehende Beantwortung der Fragen 1-3 erübrigt sich somit. Für die Mietkosten haben die Klientinnen und Klienten auf jeden Fall selbst aufzukommen. Entweder bezahlen sie ihre Mietzinse mit ihrem Arbeitslohn oder müssen sie aus den von ihnen bezogenen Fürsorgeleistungen oder anderen Unterstützungsleistungen, wie z.B. der Invalidenversicherung, begleichen. Der Sozialdienst übernimmt lediglich für einzelne Klientinnen oder Klienten die Finanzverwaltung; das heisst, er regelt den Zahlungsverkehr und führt - wo nötig - eine Schuldensanierung durch. Im Rahmen dieser Finanzverwaltung bezieht der Sozialdienst allfällige Unterstützungsleistungen seitens der Invalidenversicherung, der Fürsorge oder anderer Amtsstellen und begleicht damit die für eine Klientin oder einen Klienten anstehenden Verpflichtungen, worunter auch der Mietzins gehört.

Den Klientinnen und Klienten mit Schweizer Bürgerrecht oder mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz steht es - solange es sich nicht um Strafgefangene handelt - frei, wo sie sich niederlassen möchten. Aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten sind diese Personen darauf angewiesen, möglichst günstige Unterkünfte beziehen zu können, was im übrigen auch im Interesse der sie allenfalls unterstützenden Fürsorgebehörden und somit des Gemeinwesens ist. Angesichts der Lebenssituation der Klientinnen und Klienten (deliktische Vergangenheit, evtl. Drogenproblematik, evtl. Arbeitslosigkeit und Fürsorgeabhängigkeit) sind aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen und Mietzinssituationen in den einzelnen Stadtkreisen wie auch zwischen Stadt und Land die Chancen, eine günstige Unterkunftsmöglichkeit zu finden, ebenfalls sehr unterschiedlich.

B. Zu dem in der Anfrage geschilderten konkreten Fall sind folgende Bemerkungen und insbesondere Präzisierungen anzubringen:

Aufgrund der Vermittlung des Sozialdienstes konnte am 22. Februar 1996 ein Mietvertrag zwischen dem Vermieter und S. über ein Appartement an der Rolandstrasse 15 in Zürich abgeschlossen werden. Aufgrund dieses Vertrages war einzig S. gegenüber dem Vermieter in der Pflicht. Bei Abschluss des Mietvertrages war dem Vermieter bekannt, dass S. nicht nur Alkoholprobleme, sondern auch Drogenprobleme hatte. Dies geht aus einer handschriftlichen Ergänzung des Vertrages unter dem Titel «Besondere Vereinbarungen» hervor. Der Sozialdienst hat im Rahmen seiner Betreuung von S. die Verwaltung der fürsorgerechtlichen Unterstützungsleistungen, welche durch die Stadt Zürich ausgerichtet werden, übernommen und dabei auch die Weiterleitung der Mietzinse an den Vermieter veranlasst. Nachdem S. zusehends Probleme mit seiner Drogensucht bekam, kündigte ihm der Vermieter das Appartement auf Ende Mai 1996. S. hatte das Appartement termingerechtl. verlassen und war somit zum Zeitpunkt der Anfrageeinreichung nicht mehr an der Rolandstrasse 15 wohnhaft. Dies geht aus der vorhandenen Korrespondenz des Vermieters mit dem Sozialdienst klar hervor.

C. Das Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend mit eigenen Mitteln aufkommen kann, hat gemäss Sozialhilfegesetz Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Exi-

stanzminimum, welches auch den Mietzins miteinschliesst, gewährleisten. Der Verzicht auf diese Unterstützung würde für viele Obdachlosigkeit bedeuten. Daran und an deren - insbesondere auch finanziellen - Folgen kann der Staat nicht interessiert sein. Vielmehr gilt es im Interesse aller, die Integration bzw. die Reintegration sogenannt schwächerer Mitglieder der Gesellschaft sicherzustellen; die Sicherstellung einer Wohnmöglichkeit leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi